

**// Stellvertretende Vorsitzende //**

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Hessischer Landtag

Sozial- und Integrationspolitischer  
Ausschuss

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0

Fax: 069 971293 -93

E-Mail: [info@gew-hessen.de](mailto:info@gew-hessen.de)

Frankfurt, den 14.2.2018

Per E-Mail: [h.dransmann@ltg.hessen.de](mailto:h.dransmann@ltg.hessen.de); [m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

**Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Hessen zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften —Drucks. 19/5472 sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz —ChancenG) — Drucks. 19/5467 sowie dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) —Drucks. 19/5624**

Die Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen hat sich im November 2017 mit der Situation der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen befasst. In ihrem Beschluss heißt es sinngemäß:

*Die GEW Hessen begrüßt die Hinwendung der Landtagsparteien zu einer Gebührenfreiheit von Kindertagesstätten als einen wichtigen bildungspolitischen Schritt. Die von der schwarz-grünen Regierungskoalition angekündigte lediglich sechs-stündige Betreuungskostenfreiheit, bewertet die GEW als einen halbherzigen und wenig durchdachten Schritt, der voll-berufstätige Eltern und alleinerziehende Eltern zwingt, zusätzliche Zeiten gebührenpflichtig zu buchen und Eltern von Krippen- bzw. Hortkindern gänzlich außer Acht lässt.*

Die von der Landesregierung hierfür vorgesehene Entlastung der Kommunen mit einem errechneten durchschnittlichen Pauschbetrag von 135 Euro für die Befreiung der Eltern belastet zudem die Kommunen, die teilweise erheblich höhere Gebühren von Eltern verlangen müssen, um Kindertagesstätten betreiben zu können. Viele Eltern werden eine Zuschussfinanzierung zur halbtägigen Gebührenfreiheit leisten müssen. Es steht zu befürchten, dass in Regionen mit besonders vielen berufstätigen Eltern oder alleinerziehenden Elternteilen, die auf eine Ganztagesbetreuung ihrer Kinder angewiesen sind, die zusätzlich zu buchenden Betreuungsstunden deutlich teurer werden.

Die von Union und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehene sechsstündige Gebührenfreiheit ist so weder für die Kommunen noch für jene Eltern hilfreich, die auf einen Ganztagesplatz angewiesen sind. Ganz im Gegenteil werden jene traditionellen Familienmodelle unterstützt, die es sich finanziell leisten können oder wollen, einen Elternteil halbtags aus der Berufstätigkeit herauszunehmen.

Weiter heißt es im zitierten GEW-Beschluss: „Darüber hinaus besteht die berechtigte Sorge, dass der erforderliche qualitative Ausbau der Bildungseinrichtungen erneut hinter dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten zurückbleibt.“

Diese Befürchtung, dass dem erforderlichen qualitativen Ausbau der Kindertagesstätten hinsichtlich der Fachkraft-Kind-Relation, der Gruppengrößen und der zur Verfügung gestellten mittelbaren pädagogischen Zeiten, der Leitungsfreistellung und der Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung im Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen erneut nicht Rechnung getragen wird, hat sich durch die Vorlage des Gesetzentwurfs von Union und Bündnis 90/Die GRÜNEN bestätigt.

Es ist 15 Jahren her, dass der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan 0 – 10 eingeführt wurde, seit 10 Jahren läuft die „flächendeckende Implementierung“ des BEP in Hessen. Und mindestens drei Jahrgängen von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern haben ihren Berufsabschluss an den Fachschulen für Sozialpädagogik unter Einbezug des H-BEP erworben. Nach dem Willen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll nun die in § 32 verankerte BEP-Qualitätspauschale von aktuell 100 auf 300 Euro ab dem Jahr 2020 anwachsen – wenn wie im Satz 2, Nr. 2 neu eingeführt, mindestens 25 Prozent der in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Fachkräfte an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass es den Hessischen Fachkräften nicht an Engagement und nicht an pädagogischer Kompetenz und Umsetzungswillen mangelt, die Bildungsziele und Anforderungen an die pädagogische Qualität des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans in ihrer Arbeit zu erfüllen. Vielmehr fehlt es an Vor- und Nachbereitungszeit, sprich „mittelbaren pädagogischen Zeiten“ – unter anderem für die Entwicklungsdokumentation, die konzeptionelle Entwicklung pädagogisch neuerer Ansätze, ggf. für Supervision, Zusammenarbeit mit Grundschulen und mit anderen Einrichtungen, an Zeit für Entwicklungsgespräche mit Eltern und an den erforderlichen Zeiten, sich auf dem Stand der aktuellen fachwissenschaftlichen und pädagogischen Forschung durch Fortbildungen zu halten.

Die Forderung, 25 Prozent der Beschäftigten einer Einrichtung mit je dreitägigen Schulungen zum BEP fortzubilden, wirkt angesichts der nur mit 15% berechneten Ausfallzeiten im Hessischen Kinderförderungsgesetz gelinde gesprochen absurd.

So besagt § 25a, dass es sich bei den im Gesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen für den Betrieb um Mindestanforderungen handelt, und dass „für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 (...) der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich (ist), dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die

mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten.“ Mit dieser gesetzlichen Festlegung gibt die Landesregierung auch zu, dass die Mindeststandards im HKJGB nicht ausreichen, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag fachgerecht einzulösen.

Rechnet man auf 260 Arbeitstage einer Vollzeitkraft im Jahr eine Ausfallzeit von 15 Prozent, so ergibt dies eine Ausfallzeit von 39 Tagen. Rechnet man mit 30 Tagen tariflichen Urlaub und 14 durchschnittlichen Krankheitstagen, dann verbleiben (minus!) 5 Tage, die für Fortbildungen verwandt werden können. Fortbildungstage sind demnach vom Träger der Kindertagesstätten allein zu tragen.

Es wird ein Geheimnis der Verfasser der Drucks. 19/5472 bleiben, wie unter diesen Umständen 25 Prozent der Beschäftigten einer Einrichtung binnen fünf Jahren, in denen sich ein rechnerischer Fehlbetrag von 25 Tagen pro fortzubildender in Vollzeit beschäftigter Person für Fortbildung ergibt, eine je dreitägige Schulung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan absolvieren sollen. Zumal deren Ausfallzeiten allein vom Träger der Einrichtungen zu tragen sind, um erst hiernach ab 2020 eine eher kosmetische Verbesserung für die „Weiterentwicklung der Qualität in den Kindertagesbetreuung“ in Höhe von 300 Euro als „BEP-Qualitätspauschale“ zu erhalten.

Die von den Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE in der „Finanzplanung“ vorgesehenen

50 Millionen Euro für die „Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung“ betragen gerade einmal 1/7 der von der GEW geforderten 350 Millionen Euro, die für die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation, die Sicherstellung der mittelbaren pädagogischen Zeiten, die Leitungsfreistellung und für angemessene Ausfallzeiten erforderlich wären.

Die GEW fordert – wissenschaftlichen Studien folgend – die folgenden Personalschlüssel: 1:3 für Gruppen von 0-3 Jahren, 1:8 für Gruppen von 3-6 Jahren, 1:10 für Gruppen von 6-12 Jahre. Dabei muss mindestens ein Drittel der Arbeitszeit als mittelbare pädagogische Arbeitszeit personalwirksam in die Fachkraft-Kind-Relation eingerechnet werden.

Folgt man neueren Berechnungen zum Fachkräftebedarf in Hessen und zum Ausbau einer an internationalen Standards gemessenen Qualität in der Kinderbetreuung, dann sind von diesen 50 Millionen Euro nicht einmal 1/7 der benötigten 7400 Fachkräfte zu finanzieren, da mit diesem Geld ja auch noch die neu einzuführenden BEP-Qualitätspauschalen in der Kindertagespflege bestritten werden müssen.

Dem Ausbau der Kindertagespflege hat die GEW bereits mehrfach in fachlicher als auch pädagogischer Hinsicht eine klare Absage erteilt. Kindertagespflegepersonen und die Rahmenbedingungen dieser Betreuung entsprechen nach Auffassung der GEW nicht dem Auftrag und den dazu nötigen fachlichen Voraussetzungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

So besagt das Gesetz in § 25a, dass „für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung ... zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches die Betreuung durch Fachkräfte erfolgen“ muss.

Tagespflegepersonen müssen bekanntlich keinerlei pädagogische Ausbildung mitbringen. Für sie genügt in der Regel eine Qualifizierung von 160 Stunden, um von den Jugendämtern die Erlaubnis zu erhalten, als Tagespflegeperson tätig zu werden. Danach wird eine Weiterqualifizierung in Höhe von ca. 20 Stunden im Jahr erwartet, und nicht einmal diese Voraussetzungen gelten einheitlich. Eine professionelle Arbeit im Interesse der Kinder kann so nicht gewährleistet werden.

Dass semiprofessionelle Kräfte durch eine dreitägige Fortbildung in den Stand versetzt werden sollen, die komplexen fachlichen Anforderungen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans zu erfassen und so weit zu reflektieren, dass ihre Umsetzung garantiert und mit einer BEP-Qualitätspauschale in Höhe von 100 Euro pro betreutem Kind „honoriert“ werden kann, kann kaum ernsthaft angenommen werden. Die Einführung einer BEP-Qualitätspauschale in der Kindertagespflege ist deshalb wohl eher als Indiz dafür zu werten, dass auch Kindertagespflegepersonen auf dem seit einiger Zeit anziehenden Arbeitsmarkt knapper werden als dafür, dass die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE ein echtes Interesse an der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung hätten.

Nach Auffassung der GEW Hessen stellt der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion mit der in § 25c vorgeschlagenen Umstellung von der Pro-Kopf-Finanzierung auf eine gruppenbezogene Finanzierung eine vernünftige Alternative dar. Aus den bereits genannten Gründen ist aus Sicht der GEW den im SPD-Gesetzentwurf gemachten Vorschlägen zu mittelbaren pädagogischen Zeiten, angemessenen Ausfallzeiten und Leitungstätigkeiten gegenüber der Anhebung der BEP-Qualitätspauschale ein deutlicher Vorrang einzuräumen.

Mit dem Vorhaben, Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung vollumfänglich abzuschaffen, wird der Entwurf der Fraktion der SPD den real in Hessen regional disparaten Voraussetzungen und Teilhabemöglichkeiten von Kindern an Einrichtungen der frühen Bildung deutlich gerechter, als dies im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE geschieht.

Die Stärkung der Elternrechte, wie sie in den Gesetzentwürfen der Fraktionen der SPD und der FDP enthalten sind, wird von der GEW Hessen begrüßt. Dabei ist aus Sicht der GEW einer gesetzlichen Regelung und Festschreibung der Mitsprachrechte von Eltern – analog zu den Rechten der Eltern im Hessischen Schulgesetz – der Vorrang gegenüber einer „Ermächtigung“ des Ministeriums für Soziales und Integration einzuräumen.



Karola Stötzel  
Stellvertretende Vorsitzende der GEW Hessen